

12. Änderung Bebauungsplan Begründung „Orkotten III - Gewerbegebiet“

gemäß § 13 BauGB

Stadt Telgte

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planaufstellungsverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	4	
2.1	Änderung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche	4	
2.2	Aufhebung der festgesetzten „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“	4	
2.3	Änderung der festgesetzten Grundflächenzahl	5	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
4.1	Eingriffsregelung	5	
4.2	Biotop- und Artenschutz	6	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
4.4	Forstliche Belange	9	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
5	Ver- und Entsorgung	9	
6	Immissionsschutz	10	
7	Sonstige Belange	10	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Orkotten III - Gewerbegebiet“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern, um in einem Teilbereich des Plangebietes eine Anpassung der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Grünordnung vorzunehmen.

Der räumliche Geltungsbereich der im Folgenden beschriebenen Änderung betrifft das südlich an der Alfred-Krupp-Straße festgesetzte Mischgebiet. Die Grenzen des Änderungsbereichs sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Flurstück 782, 809, 810 und 504 Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 38.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Orkotten III - Gewerbegebiet“ setzt innerhalb des Plangebietes der 12. Änderung südlich der Alfred-Krupp-Straße ein Mischgebiet mit einer überlagernden Festsetzung einer „Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Hecken“ im südlichen Grundstücksbereich fest. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wurde die festgesetzte Anpflanzung jedoch nicht realisiert. Zudem wurden teilweise über die überbaubaren Flächen hinausgehende Gebäude genehmigt und errichtet.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es daher, die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den vorhandenen Bestand anzupassen, indem die zulässige überbaubare Grundstücksfläche nach Süden hin erweitert wird und die Festsetzung einer „Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Hecken“ aufgehoben wird.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Telgte und südlich der B 51 und schließt im Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Aktuell wird der Änderungsbereich durch Gewerbebetriebe mit betriebsbezogenen Wohnnutzungen sowie ein Wohnhaus genutzt. Die südlichen Grundstücksteile werden in Teilen als Gartenflächen sowie als Lager und Stellplatzflächen genutzt.

Südlich und östlich angrenzend an das Plangebiet der 12. Änderung verläuft der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gesicherte

Grünzug mit dichter Bepflanzung und Spielflächen. Daran anschließend befinden sich durch Wohnbebauung genutzte Flächen.

1.4 Planaufstellungsverfahren

Da durch die Bebauungsplanänderung

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,

wird das Änderungsverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

Vorgaben des Regionalplanes Münsterland und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte sind durch die Änderungspunkte nicht tangiert.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das Gebiet der 12. Änderung ein „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung sowie angrenzend daran eine Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Hecken fest.

2 Änderungspunkte

2.1 Änderung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche

Wie oben bereits dargestellt, soll die zulässige überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Mischgebietes nach Süden bis auf einen Abstand von 20 m zur südlichen Grenze des Mischgebietes erweitert werden, um die bestehenden baulichen Anlagen planungsrechtlich zu sichern.

2.2 Aufhebung der festgesetzten „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“

Die bisher am südlichen Rand des Mischgebietes festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Hecken“ wird aufgehoben. Die Festsetzung wurde ursprünglich zur Eingrünung des Mischgebietes gegenüber den südlich angrenzend

geplanten Wohnbauflächen festgesetzt, bis heute jedoch nicht realisiert. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Eingrünung des Mischgebietes durch die südlich gelegene Grünfläche ist eine entsprechende Festsetzung nicht mehr erforderlich. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (s. Anhang) wird der damit planungsrechtlich verbundene Eingriff ermittelt.

2.3 Änderung der festgesetzten Grundflächenzahl

Im Bezug auf die bisher innerhalb des Mischgebietes festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 ist festzustellen, dass diese insbesondere bei Ausnutzung der erweiterten überbaubaren Flächen nicht ausreicht. Um im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine ökonomische Ausnutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl künftig entsprechend der Obergrenze für Mischgebiete mit 0,6 festgesetzt. Einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 (4) BauNVO wird damit innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich ein Versiegelungsgrad von 0,8 ermöglicht. Dieser wird in der Eingriffsbilanzierung (s. Anhang) entsprechend zu Grunde gelegt.

3 Erschließung

Belange der Erschließung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten von Telgte zwischen wohnbaulicher und gewerblicher Nutzung. Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als überbaute Fläche dar. Randlich befinden sich Gehölzstrukturen von geringer ökologischer Qualität. Im westlichen Änderungsbereich werden die Flächen teilweise als Gartenflächen genutzt.

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist.

Der mit der Planung verbundene Eingriff wurde im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs ermittelt (vgl. Anhang). Der erforderliche Ausgleich von 980 Biotopwertpunkten wird im Ökopool „Klatenberge“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 44 und 45 ausgeglichen.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten von Telgte zwischen wohnbaulicher und gewerblicher Nutzung. Der Änderungsbereich stellt sich überwiegend als überbaute Fläche dar. Randlich befinden sich Gehölzstrukturen von geringer ökologischer Qualität. Im westlichen Änderungsbereich werden die Flächen teilweise als Gartenflächen genutzt.

Potentiell Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Bereich des Messtischblattes 4012 (Quadrant 2; Stand: Dezember 2018) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) 30 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören ein 3 Säugetier-, 2 Amphibien-, eine Reptilien- und 24 Vogelarten (s. Tab. 1).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Stand:
Dezember 2018. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S =
schlecht.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S+
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G

Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der vereinzelt älteren Gebäude im Änderungsbereich kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Fledermausarten** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere an Gebäude gebundene Arten können aufgrund der im Bereich der 12. Änderung gegebenen Bausubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien können im Änderungsbereich aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbeständen (Kleinspecht), Wäldern, Waldrändern (Schwarzspecht, Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldschnepfe, Baumpieper, Pirol), Feldgehölzen (Nachtigall), Grünländern, Obstwiesen (Gartenrotschwanz), Offenland (Rebhuhn) und / oder Gewässern (Eisvogel, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Waldwasserläufer) angewiesen sind und besiedelte Stadtgebiete meiden (Feldsperling, Kuckuck) sowie Arten die weitläufige, park- oder waldartige Flächen nutzen (Waldkauz) sind innerhalb des Siedlungsbereiches / Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard) nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Jedoch kann eine Nutzung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat europäischer Vogelarten (Gebüschbrüter) nicht kategorisch ausgeschlossen werden, so dass nachfolgende Maßnahme im Rahmen der Umsetzung zu beachten ist. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.
- Sollten Um- oder Ausbauten an bestehenden Gebäuden stattfinden, sind im Rahmen der Bauantragstellung oder des Abrissantrags Aussagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes zu treffen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich im auswirkungsrelevanten Umfeld keine Natura 2000-Gebiete.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren ist der Neubau nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen.

6 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen.

7 Sonstige Belange

Sonstige Belange sind durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen.

Coesfeld, im Dezember 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regional-spezifischen Anpassung für den Kreis Warendorf* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird oder der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bereits ausgeglichen ist.

Der erforderliche Ausgleich von 980 Biotopwertpunkten wird im Ökopoool „Klatenberge“ in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 44 und 45 ausgeglichen.

* Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz (2018): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Mischgebiet (GRZ 0,4 mit Überschreitung bis 0,6)	6.865				
1.1 versiegelte Fläche	4.119	0,0	1,0	0,0	0
unversiegelte Flächen	2.746				
4.1 Garten	1.326	0,3	1,0	0,3	398
4.4 ...davon Fläche zur Anpflanzung	1.420	0,7	1,0	0,7	994
Summe Bestand G1	6.865				1.392

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Mischgebiet (GRZ 0,6 mit Überschreitung bis 0,8)	6.865				
1.1 versiegelte Fläche	5492	0	1	0	0
4.1 Garten	1.373	0,3	1,0	0,3	412
Summe Planung G2	6.865				412

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	412	-1.392	=	-980
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		980		Biotopwertpunkten.

Artenschutzprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Telgte 12. Änd. B-Plan "Orkotten III - Gewerbegebiet"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	19.12.2019
<p>Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat den Beschluss zur 12. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Orkotten III - Gewerbegebiet“ gefasst, um in einem Teilbereich des Plangebietes eine Anpassung der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Grünordnung vorzunehmen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; background-color: #e6f2ff;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4012"/>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Eine Nutzung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat europäischer Vogelarten (Gebüschbrüter) kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Gemäß § 39 (5) BNatSchG dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.</p> </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p> </div>														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäudefledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4012"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Aufgrund der vereinzelt älteren Gebäude im Änderungsbereich kann ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere an Gebäude gebundene Arten können aufgrund der im Bereich der 12. Änderung gegebenen Bausubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Sollten Um- oder Ausbauten an bestehenden Gebäuden stattfinden, sind im Rahmen der Bauantragstellung oder des Abrissantrags Aussagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes zu treffen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein



2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

